

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.
Herrengraben 31, 20459 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen

Abteilung VII B 3
Herrn Jürgen Rödding
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
per Mail: juergen.roedding@bmf.bund.de

Ihr Zeichen
VII B 3 – WK 5700/09/10002-03
DOK 2009/0166510

Ihre Nachricht vom
20.01.2009

Ort_Datum
Hamburg, 20.03.2009

Konsultation des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht

Sehr geehrter Herr Rödding,

in dieser Sache möchten wir auch auf diesem Wege noch einmal unsere Verwunderung darüber äußern, am Morgen einen umfangreichen Gesetzentwurf zu erhalten, auf den bereits bis zum Nachmittag des gleichen Tages (sic!) reagiert werden soll. Dies ist praktisch nicht zu leisten, da hier verschiedene Abstimmungen erforderlich sind und insbesondere seitens des Ministeriums auch eine hinreichend fundierte Befassung mit der Materie erwartet wird. Sie werden verstehen, dass sich bei einer solchen Verfahrensweise – sicherlich nicht nur bei uns – der Eindruck einstellt, die Konsultation habe ohnehin nur eine „Feigenblattfunktion“.

In der Sache regen wir an, auf die geplante Neufassung von § 36 Abs. 3 Satz 4 KWGE, wonach künftighin nur bis zu zwei ehemalige Geschäftsleiter im Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat des Instituts vertreten sein sollen, zu verzichten. Lässt sich dies nicht realisieren, sollte die geplante Neufassung der Vorschrift auf börsennotierte Unternehmen bzw. Institute beschränkt werden. Sollte sich auch dies nicht realisieren lassen, sollte zumindest die Bestellung von *bis zu drei* Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten aus dem Kreis früherer Institutsleiter möglich sein.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Erfahrung und das Know-How – auch mehrerer – früherer Institutsleiter in den Aufsichtsorganen der Institute beizubehalten, sollte nicht eingeschränkt werden. Die geplante Begrenzung steht insoweit auch in deutlichen Widerspruch zu dem Vorhaben des Gesetzgebers, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Mitglieder der Aufsichtsorgane nunmehr zu erhöhen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 sowie § 36 Abs. 3 Satz 1 bis 3 KWGE).

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes
Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Börsenstraße 14
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand
Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Kai Jordan
Klaus Mathis
Dirk Freitag
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Frank Ulbricht
Michael Wilhelm

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 018 3210 00

Da im Zuge der weiteren gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Regulierung zweifelsohne auch die generellen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsorgane – namentlich im Zusammenhang mit Haftungsfragen – weiter zunehmen werden, kommt einer spezifischen Institutserfahrung dieser Mitglieder eine besondere Bedeutung zu. Viele Institute werden angesichts dieser Entwicklung auch vor dem Problem stehen, überhaupt anderweitiges bzw. anderweitig geeignetes Aufsichtspersonal „rekrutieren“ zu können.

Aus diesem Grunde halten wir die entsprechende und bereits jetzt geltende Regelung innerhalb des Corporate Governance Kodex (dort unter Nummer 5.4.2 Satz 3) für völlig ausreichend, die auch für börsennotierte KWG-Institute gilt und von deren Abweichung innerhalb der Entsprechenserklärung des Unternehmens zu berichten ist.

Diese Regelung gesetzlich verbindlich vorzuschreiben und zudem den Adressatenkreis auch auf nicht-börsennotierte Institute zu erstrecken, ist deutlich zu weitreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar